

REGLEMENT

Feuerwehrlokal Schattdorf

(vom 9. Mai 2011)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 37 ff der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Feuerwehrlokal mit Anbau auf den Parzellen L1147 und L733 Schattdorf sowie für die Parkplätze auf L401 Schattdorf.

Artikel 2 Betrieb, Benutzung, Unterhalt, Aufsicht

Betrieb, Benutzung, Unterhalt und Aufsicht gewährleisten

- der Gemeinderat Schattdorf
- die Feuerwehr Schattdorf/Haldi
- der Samariterverein Schattdorf

Artikel 3 Betriebskommission

Die Betriebskommission, bestehend aus je einem Vertreter des Gemeinderates (Ressortchef/in Feuerwehr), der Feuerwehr (Kdt.) und des Samaritervereins (Präsident/in) ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Die Federführung liegt beim Gemeinderat.

2. Abschnitt: **Aufgaben**

Artikel 4 Aufgaben

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:

Sie überwacht im Auftrag des Gemeinderates die Einhaltung dieses Reglements.

Sie regelt und überwacht die administrativen und betrieblichen Abläufe.

Sie sorgt für den Hauswartdienst.

Sie meldet die vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sowie die Neuanschaffungen zu Händen des Budgets.

Artikel 5 Hauswartung

¹ Die Hauswartung ergibt sich aus der Zwecknutzung der Räumlichkeiten:

Räume der Feuerwehr	durch die Feuerwehr
Theorielokal und Nebenräume	alternierend alle zwei Wochen durch die Feuerwehr und den Samariterverein abwechselnd
Räume der Gemeinde	durch die Gemeindearbeiter

3.11

² Bei aussergewöhnlicher Nutzung und Verschmutzung, ist der jeweilige Verursacher selbständig für die Reinigung und Instandstellung verantwortlich.

3. Abschnitt: **Benützungsrecht an den Lokalitäten**

Artikel 6 Benützungsrecht

Das Benützungsrecht ergibt sich aus der Zweckbestimmung der einzelnen Räume:

UG	Samariterverein, Feuerwehr und Gemeindearbeiter
EG; Feuerwehrräume	Feuerwehr
EG; Gemeinderäume	Gemeindearbeiter
OG; Theorielokal	nach Anmeldung

Artikel 7 Theorielokal

¹ Reservierungen sind bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf feste Belegungstermine und Benutzung.

² Ernsteinsätze (Feuerwehr und Gefur) haben immer Vorrang.

³ Fremdnutzung wird nicht bewilligt.

⁴ Die Reservierungsdaten werden auf der Homepage der Gemeinde Schattdorf publiziert.

Artikel 8 Tarife

Das OG (Theorieraum, Küche, WC) steht grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Für kommerzielle Veranstaltungen des Samaritervereins ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Pauschale wird zwischen Feuerwehr und Samariterverein festgelegt.

4. Abschnitt: **Restauration**

Artikel 10 Restauration

¹ Die Feuerwehr stellt in der Küche im OG einen kleinen Getränkervorrat zur Verfügung. Die Getränke sind kostenpflichtig. Das Inkasso erfolgt nach Tarifliste in die dafür vorgesehene Kasse.

² Grössere Bezüge, zur Neige gehende oder fehlende Artikel in der Küche oder den WC-Anlagen sind der Feuerwehr zu melden.

5. Abschnitt: **Hausordnung**

Artikel 11 Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Reglements.

6. Abschnitt: **Schlüsselverzeichnis**

Artikel 11 Schlüsselverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüsselverzeichnis.

7. Abschnitt: **Haftung**

Artikel 11 Haftung

¹ Die Benützung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Feuerwehrlokals Schattdorf erfolgt auf eigenes Risiko.

² Die Betriebskommission lehnt jede Haftung ab.

³ Der Benutzer haftet für alle an den benutzten Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden.

Schattdorf, 9. Mai 2011

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Christoph Gisler

Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart